



Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk Hermagor - Kärnten
e-Mail: kirchbach@ktn.gde.at – homepage: www.kirchbach.gv.at - DVR 0016161

Zahl: 828/2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach, vom 20. November 2025, Zahl: 828/2025, mit welcher Marktgebühren der Marktgemeinde Kirchbach ausgeschrieben werden (**Marktgebührenverordnung 2026**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Kirchbach schreibt Marktgebühren aus.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Benützung der Marktplätze, Marktplätze und Markteinrichtungen auf den Märkten gemäß § 1 der Marktordnung 2026 des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 20. November 2025, Zahl: 828/2025, sind an die Marktgemeinde Kirchbach Gebühren zu entrichten.

§ 3 Abgabenhöhe

- (1) Die Gebühren sind nach der Anzahl der zugewiesenen Laufmeter des Marktplatzes zu entrichten.
- (2) Die Gebühr je Laufmeter an zugewiesenem Marktplatz je Markttag beträgt € 5,00 mindestens jedoch € 25,00 je Marktplatz.

§ 4 Abgabenschuldner

Abgabenschuldner ist, an wen eine Marktfläche, ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung vergeben wird.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

Die Marktgebühren sind am Marktgelände am Markttag dem vom Bürgermeister bestellten Marktaufsichtsorgan zu entrichten.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 25. April 2019, Zahl 828/2019, mit welcher Marktgebühren ausgeschrieben werden (Marktgebührenordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister



Markus Salcher